

NR. 842 | 31. AUGUST 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung der
Professional School of Education

vom 31. August 2010

**Ordnung der
Professional School of Education**
vom 31. August 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 30 Abs.1 S.8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 30.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes 28.10.2009 (GV.NRW 2009 S.516), hat die Ruhr-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe

Die Professional School of Education (PSE) initiiert, koordiniert und fördert federführend die Lehrerausbildung und die Bildungsforschung im Rahmen der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung sowie die Lehrerweiterbildung. Sie trägt die Verantwortung für die Lehrerbildung gemäß § 30 Absatz 1 S.2 HG an der Ruhr-Universität. Sie koordiniert in diesem Rahmen die Zusammenarbeit mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen, insbesondere mit den Zentren für die schulpraktische Ausbildung und den kooperierenden Schulen.

§ 2 Rechtsgrundlage

Die PSE erfüllt ihre Aufgaben als wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des § 30 HG.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder der PSE sind die oder der Dean, die Mitglieder des School Boards, die Mitglieder des Advisory Boards, die der PSE zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die im Studiengang Master of Education eingeschriebenen Ersthörerinnen und Ersthörer.

(2) Die in der Lehrerausbildung oder Bildungsforschung tätigen fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die nicht der PSE zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RUB können auf Antrag Mitglied der PSE werden. Über ihre Aufnahme entscheidet das School Board.

(3) Weitere Personen, die nicht Mitglieder der RUB sind, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Zentren für die schulpraktischen Studien und Lehrerinnen oder Lehrer der kooperierenden Schulen, können die Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme entscheidet ebenfalls das School Board.

§ 4 Dean

(1) Die PSE wird von einer oder einem Dean geleitet. Ihr oder ihm obliegt die Vertretung der PSE innerhalb der Ruhr-Universität. Sie oder er initiiert und koordiniert die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen, insb. mit den Schulen und den Zentren für die schulpraktische Ausbildung. Bei der Besetzung von fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Professuren in den an der Lehrerausbildung beteiligten Fakultäten vertritt sie oder er die PSE in Berufungskommissionen. Sie oder er gibt strategische Impulse für die Lehrerausbildung, die Bildungsforschung im Rahmen der schul- und unterrichtsbezogene Forschung, die Lehrerweiterbildung sowie für die institutionelle Weiterentwicklung. Sie oder er erstellt im Einvernehmen mit dem School Board den Entwicklungsplan für die Lehrerbildung, entwirft die Ziel- und Leistungsvereinbarung gemäß § 8 und ist insbesondere verantwortlich für das Lehrangebot im Master of Education und für die Evaluation der Lehrerbildung. Sie oder er ist die oder der unmittelbare Vorgesetzte der Beschäftigten der PSE. Sie oder er entscheidet im Rahmen der Zielvereinbarungen gemäß § 8 über den Einsatz der Mittel der PSE.

(2) Sie oder er wird auf Vorschlag des Advisory Boards von dem School Board gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Soll das Amt der Dean oder des Deans mit einer Person besetzt werden, die nicht Mitglied der Ruhr-Universität ist, ist ein Berufungsverfahren gemäß § 11 der Berufsordnung durchzuführen. Die von der Berufungskommission beschlossene Liste wird dem Advisory Board übersandt. Das Advisory Board empfiehlt dem School Board auf der

Grundlage der Liste Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der Dean oder des Deans. Das School Board wählt die Kandidatin oder den Kandidaten vorbehaltlich der Ruferteilung durch die Rektorin oder den Rektor und der Rufannahme durch die Kandidatin oder den Kandidaten.

(3) Das School Board wählt aus seinen Reihen und auf Vorschlag der Dean oder des Deans eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die oder der Dean wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des School Boards abgewählt, die Wahl einer neuen Dean oder eines neuen Deans gemäß Abs.2 beginnt unverzüglich. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Tage. Die Amtszeit der abgewählten Dean oder des abgewählten Deans endet am Tag der Abwahl. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dean oder des Deans ihre oder seine Aufgaben wahr.

§ 5 School Board

(1) Das School Board erlässt im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten die für den Bereich der School erforderlichen Ordnungen. Es koordiniert und beschließt auf Vorschlag der und im Einvernehmen mit den an der Lehrerausbildung beteiligten Fakultäten das Lehrangebot für den Studiengang Master of Education.

(2) Dem School Board gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer für jede in der Lehrerbildung beteiligte Fakultät,
- b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- c) zwei in den Studiengang Master of Education eingeschriebene Studierende,
- d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Jedes Mitglied nach Satz 1 wird durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den in der Lehrerausbildung beteiligten Fakultäten entsandt, jede Fakultät entsendet ein Mitglied. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach Gruppen getrennt auf der Mitgliederversammlung gemäß § 7 gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. In das School Board kann nur gewählt oder entsandt werden, wer Mitglied der Professional School ist.

(3) Dem School Board gehören ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder an:

- die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre, Weiterbildung und Medien
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für das Lehramt
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Prüfungsamtes
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der kooperierenden Schulen
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Zentren für die schulpraktische Ausbildung.

(4) Das School Board wird mindestens einmal pro Semester von dem Dean eingeladen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(5) Die oder der Dean ist Vorsitzende oder Vorsitzender des School Boards.

§ 6 Advisory Board

(1) Das Advisory Board berät die oder den Dean und das School Board und gibt für die Fortentwicklung der School zusätzliche Impulse.

(2) Das Board besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Ruhr-Universität stehen dürfen. Sie werden vom Rektorat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

(3) Das Advisory Board wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Advisory Boards ein. Das Advisory Board tagt

mindestens einmal jährlich. Die oder der Dean nimmt an den Sitzungen beratend teil.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die oder der Dean lädt die Mitglieder der PSE mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein. Sie wird auch auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Angelegenheiten Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(2) Im Rahmen der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder des PSE die Mitglieder des School Boards gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4. Die Gruppen schlagen für die Wahl Kandidatinnen und Kandidaten aus ihren Reihen vor und wählen sie nach Gruppen getrennt.

§ 8 Zielvereinbarungen

(1) Das Rektorat und die PSE schließen nach Stellungnahmen des Advisory Boards und des School Boards Zielvereinbarungen mit einer Laufzeit von in der Regel zwei Jahren ab. Soweit Aspekte der Lehrerausbildung berührt werden ist zusätzlich das Einvernehmen mit den an der Lehrerausbildung beteiligten Fakultäten herzustellen.

(2) Die oder der Dean schließt auf Basis der mit dem Rektorat geschlossenen Zielvereinbarung mit den an der Lehrerausbildung beteiligten Fakultäten Zielvereinbarungen über Angebote und qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen der Lehreraus- und -weiterbildung ab.

§ 9 Kooperationen

Die PSE kooperiert zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf geeignete Weise mit inner- und außeruniversitären Institutionen. Bei einer Kooperation mit außeruniversitären Institutionen werden die wesentlichen Inhalte der Kooperation durch Vertrag geregelt. Der Vertragsabschluss erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin.

§ 10 Schülerlabor

(1) Das Alfred Krupp-Schülerlabor ist ein außerschulischer Lernort für Schüler und Schülerinnen. Es ist der PSE organisatorisch zugeordnet. Das Labor wird von Fakultäten auf der Grundlage von individuellen Vereinbarungen getragen und ist nach Maßgabe des Stiftungszweckes für die Schülerprojekte zuständig. Einzelheiten, auch zur Geschäftsleitung, regelt die Betriebs- und Geschäftsordnung des Alfred Krupp-Schülerlabors.

(2) Die PSE arbeitet daran, dass das Aktivitätsfeld Schülerlabor insgesamt mit gegenüber Absatz 1 erweiterten Zielen über zusätzliche Ressourcen ergänzt wird. Neue Aktivitäten sollen z.B. die Lehrerweiterbildung einschließen. Diese liegen in der Verantwortung der PSE. Soweit das Alfred Krupp-Schülerlabor davon betroffen ist, bedarf die Durchführung dieser Aktivitäten der Zustimmung der Geschäftsleitung des Alfred Krupp-Schülerlabors.

§ 11 Qualitätssicherung und Berichtspflichten

(1) Die in der Lehrerausbildung beteiligten Fakultäten berichten der PSE jährlich zum 30. September für den Studiengang Master of Education über die Vollständigkeit des erbrachten Lehrangebotes im vorangegangenen Studienjahr, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation. Das Schülerlabor berichtet der oder dem Dean einmal jährlich.

(2) Die regelmäßige Evaluation des Studiengangs Master of Education in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie sonstige Maßnahmen zur Qualitätssicherung erfolgen auf der Grundlage der Evaluationsordnung der Ruhr-Universität.

(3) Die oder der Dean erstellt dem School Board, dem Advisory Board und dem Rektorat jährlich zum 31. Dezember einen Bericht über das aktuelle Studienjahr. Der Bericht nach Satz 1 enthält u.a. auch die Ergebnisse der Berichte und Evaluationen nach Abs.1 und 2. sowie die Ergebnisse von Abstimmungen zwischen der PSE und den in der Lehrerbildung tätigen Fakultäten und kooperierenden Schulen und weiteren inner- und außeruniversitären Institutionen.

(4) Die oder der Dean berichtet gemeinsam mit den Mitgliedern des School Boards der Mitgliederversammlung über die Arbeit der PSE.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 4. Februar 2010.

Bochum, den 31. August 2010

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler